

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg

Meierhof 73
3970 Weitra

Bellagen

9-N-862/2

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01	Durchwahl	Datum
-	Schmidt		15	2. September 1986

Betrifft
Naturdenkmal "Bei der großen Eiche", KG Weitra

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf Parzelle Nr. 1617,
KG Weitra, befindende Stieleiche zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die in ihren Ausmaßen höchst beeindruckende hochstämmige Eiche liegt ca. 250 m südlich des Hausschachteiches am Ende einer Lindenallee (laut einer Tafel Naturdenkmal, zum Teil schon lückenhaft) knapp neben einem Fahrweg in südlicher Richtung, von dem hier westlich ein schmalerer Weg abzweigt.

Die Eiche steht zur Zeit inmitten eines Waldbestandes, den sie mit der Krone allerdings überragt. Örtliche Umstände lassen den Schluß zu, daß der Baum (wie auch eine nahezu geschlossene Eichenreihe am nach Westen abzweigenden Weg) bis zum Auspflanzen der nördlichen Waldfläche (ca. 25 Jahre) den Waldrand markiert hat.

Der Baum ist von gewaltigen Ausmaßen und schöner, regelmäßiger runder Krone. Der Stammdurchmesser läßt auf ein Alter von 250 - 300 Jahren schließen. Es handelt sich also um ein heute schon seltenes Exemplar.

Durch Größe und Form stellt der Baum, trotz seiner derzeitigen Lage innerhalb eines Waldbestandes, ein ganz wesentlich gestaltendes Element der Landschaft dar.

Die Eiche war daher zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides
- sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 100,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3970 Weitra
3. die Bezirksforstinspektion, 3830 Waidhofen an der Thaya
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 26. P. 1986 *JS*

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grülling